



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VIII - 7/20

MA 34, Prüfung der Vergabe und
Abrechnung von Malerarbeiten

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die von der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement durchgeführten Beauftragungen und Abrechnungen für Malerarbeiten einer Einschau.

Die Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien zeigten, dass die Wahl der Vergabeverfahren und deren Beauftragungen im Wesentlichen sowohl den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes als auch den internen Vorschriften entsprechend umgesetzt wurden.

Mängel wurden jedoch bei den Abrechnungen der Malerarbeiten festgestellt. Eine der Ursachen war, dass zwischen der Leistungsbeschreibung Hochbau Version HB-020 in Verbindung mit der ÖNORM B 2230-1 - „Maler- und Beschichtungsarbeiten“ sprachliche Unschärfen bestanden und daher Interpretationsspielräume bei der Abrechnung von Leistungen offen blieben.

Die stichprobenweise Einschau in die Abrechnungsunterlagen der einzelnen Bauvorhaben zeigte, dass die vertraglichen Bestimmungen bei der Abrechnung nur teilweise umgesetzt wurden. So wurden etwa Hinzurechnungen von Faktoren auf das festgestellte Ausmaß gemäß ÖNORM B 2230-1 - „Maler- und Beschichtungsarbeiten“ anerkannt, obwohl diese mit den im Leistungsverzeichnis vertraglich vereinbarten Bestimmungen im Widerspruch standen. Deshalb gelangte der Stadtrechnungshof Wien zur Ansicht, dass die Abrechnungen der Malerarbeiten der letzten 3 Jahre einer Überprüfung auf vertragskonforme Abrechnungen zu unterziehen und allfällige Rückforderungen von den beauftragten Firmen zu prüfen wären. Auffällig war ferner auch, dass bei einigen Bauvorhaben die Höhe der abgerechneten Regiestunden erheblich über der ausgeschriebenen Menge lag.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Vergabe und Abrechnung von Malerarbeiten einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	8
1.1 Prüfungsgegenstand	8
1.2 Prüfungszeitraum	8
1.3 Prüfungshandlungen	8
1.4 Prüfungsbefugnis	8
1.5 Vorberichte	9
2. Allgemeines	9
2.1 Magistratsabteilung 34 - Bau - und Gebäudemanagement	9
2.2 Interne Vorschriften zu Vergabekompetenzen	9
3. Auswahl der Prüfungsobjekte.....	10
4. Leistungsbeschreibung Hochbau versus ÖNORM	11
4.1 Leistungsverzeichnisse	11
4.2 Interpretation.....	13
4.3 Grundsätzliches zu den Abrechnungen.....	14
5. Rahmenvertrag	14
5.1 Schule A im 10. Wiener Gemeindebezirk.....	15
5.1.1 Auftragserteilung - Ausführung der Leistung	15
5.1.2 Auftragserteilung - Materiallieferung	16
5.1.3 Abrechnung - Materiallieferung.....	17
5.2 Amtshaus im 6. Wiener Gemeindebezirk	18
5.2.1 Auftragserteilung	18
5.2.2 Abrechnung	18

5.3 Schule B im 10. Wiener Gemeindebezirk	18
5.3.1 Auftragserteilung	18
5.3.2 Abrechnung	18
5.4 Schule im 14. Wiener Gemeindebezirk.....	20
5.4.1 Auftragserteilung	20
5.4.2 Abrechnung	20
6. Direktvergaben.....	21
6.1 Kindergarten im 22. Wiener Gemeindebezirk	21
6.1.1 Auftragserteilung.....	21
6.1.2 Abrechnung.....	22
7. Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung.....	23
7.1 Feuerwache im 19. Wiener Gemeindebezirk	23
7.1.1 Vergabeverfahren - Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung	23
7.1.2 Angebotsöffnung.....	23
7.1.3 Angebotsprüfung.....	24
7.1.4 Auftragserteilung	24
7.1.5 Abrechnung.....	24
8. Offenes Verfahren	25
8.1 Schule im 15. Wiener Gemeindebezirk	26
8.1.1 Vergabeverfahren - offenes Verfahren.....	26
8.1.2 Angebotsöffnung - 1. Tranche.....	26
8.1.3 Angebotsprüfung.....	27
8.1.4 Auftragserteilung.....	27
8.1.5 Angebotsöffnung - 2. Tranche	27
8.1.6 Angebotsprüfung	28
8.1.7 Auftragserteilung.....	28
8.1.8 Abrechnung der 1. und 2. Tranche.....	28
9. Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung	29
9.1 Amtsgebäude im 16. Wiener Gemeindebezirk.....	30
9.1.1 Vergabeverfahren - nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung	30
9.1.2 Angebotsöffnung.....	30

9.1.3 Angebotsprüfung.....	30
9.1.4 Auftragserteilung.....	30
9.1.5 Abrechnung.....	31
9.2 Schule im 2. Wiener Gemeindebezirk.....	33
9.2.1 Vergabeverfahren.....	33
9.2.2 Angebotsöffnung.....	33
9.2.3 Angebotsprüfung.....	34
9.2.4 Auftragserteilung.....	34
9.2.5 Abrechnung.....	34
10. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	36

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Ergebnis der Angebotsöffnung der Malerarbeiten vom 25. März 2019.....	24
Tabelle 2: Ergebnis der Angebotsöffnung - 1. Tranche Malerarbeiten vom 9. Jänner 2018.....	26
Tabelle 3: Ergebnis der Angebotsöffnung - 2. Tranche der Malerarbeiten vom 8. Jänner 2019.....	27
Tabelle 4: Ergebnis der Angebotsöffnung - nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung.....	30
Tabelle 5: Ergebnis der Angebotsöffnung - nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung.....	34

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
BVergG.....	Bundesvergabegesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa

d.h.	das heißt
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der gültigen Fassung
inkl.	inklusive
lt.	laut
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
o.e.	oben erwähnt
ÖNORM	Österreichische Norm
rd.	rund
s.	siehe
SR	Sonderdrucksorte
u.a.	unter anderem
USt.	Umsatzsteuer
vgl.	vergleiche
WD	Wertdrucksorte
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

GLOSSAR

Formblatt „Angebot“ MD BD-SR 75

Dieses Formblatt enthält wichtige Informationen zu einer Ausschreibung. So sind beispielsweise die Namen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers, die Namen der vergebenden Stelle, die Art des Auftrages, die Angebotsfrist, die Leistungsfrist und der vorgesehene Arbeitsbeginn angeführt. Weitere Angaben betreffen die Höhe von

Vertragsstrafen, die Dauer der Gewährleistungsfrist sowie ob Kalkulationsformblätter dem Angebot beizuschließen sind. Ferner werden „Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ (WD 307) und für Bauleistungen „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen“ (WD 314) zum Vertragsbestandteil erklärt. Dieses Formblatt ist gemäß Erlass der Magistratsdirektion grundsätzlich von allen städtischen Dienststellen den Ausschreibungen zugrunde zu legen.

Leistungsbeschreibung Hochbau

Hiebei handelt es sich um eine standardisierte Leistungsbeschreibung, welche die Grundlage für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen ist. Herausgeber ist das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Rahmenvereinbarung

Eine Rahmenvereinbarung ist gemäß Bundesvergabegesetz eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung zwischen einer oder mehreren Auftraggeberinnen bzw. einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls auf die in Aussicht genommene Menge. Aufgrund einer Rahmenvereinbarung wird nach Abgabe von Angeboten eine Leistung von einer Partei der Rahmenvereinbarung mit oder ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb bezogen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beschaffung und Bauwirtschaft des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte von Oktober 2020 bis Februar 2021. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 1. Oktober 2020 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 2. März 2021 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2018 und 2019, wobei gegebenenfalls auch frühere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Den Gegenstand dieser Prüfung bildete die Einschau in die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen sowie in die Abrechnung der Bauvorhaben. Die Beschaffungen waren als Bauleistungen im Sinn des BVergG 2006 bzw. BVergG 2018 einzustufen. Darüber hinaus wurde Einschau in die Abrechnungsunterlagen der erteilten Aufträge genommen.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese bauwirtschaftliche Prüfung ist in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in folgendem Bericht:

- „*MA 34, Prüfung von Ausschreibungs- und Abrechnungsmodalitäten für Malerarbeiten, KA V - 34-1/10*“.

2. Allgemeines

2.1 Magistratsabteilung 34 - Bau - und Gebäudemanagement

Gemäß der Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien ist die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement u.a. für grundsätzliche, strategische und operative Maßnahmen des Bau- und Gebäudemanagements für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen des Magistrats zuständig. Der Dienststelle kommt ferner die Errichtung von Neu- und Zubauten, die Durchführung von Umbauten, baulichen Abänderungen und Abbrüchen sowie die Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen zu.

Ihr obliegt u.a. die Verwaltung und Erhaltung von rd. 1.000 Gebäuden wie beispielsweise städtischen Amtshäusern, Schulen, Kindergärten, Feuerwachen, diversen Museen, Denkmälern, Volkshochschulen, Kirchen sowie Büchereien.

2.2 Interne Vorschriften zu Vergabekompetenzen

Das Bundesvergabegesetz enthält u.a. Bestimmungen über die Wahl der zulässigen Vergabeverfahren in Abhängigkeit von der Auftragsart sowie der Höhe der Kostenschätzung. Diese Bestimmungen wurden durch die abteilungsinternen Vergaberichtlinien in Form der sogenannten „*Vergabekompetenzen der Magistratsabteilung 34 unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006 und 2018 i.d.g.F.*“ ergänzt. Darin sind die unterschiedlichen Verfahrens- und Vergabegenehmigungen, Wertgrenzen, Begründungs- und Genehmigungserfordernisse im Sinn des Vieraugenprinzips, die sich an dem geschätzten Auftragswert und an der Art des Vergabeverfahrens orientieren, enthalten. Dem Stadtrechnungshof Wien lagen jene internen Vorschriften für die Jahre 2018 und 2019 vor.

3. Auswahl der Prüfungsobjekte

Der Stadtrechnungshof Wien wählte aus einer von der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement im Oktober 2020 übermittelten Liste über durchgeführte Vergaben von Malerarbeiten der Jahre 2018 und 2019 Vergabeverfahren aus und unterzog diese einer näheren Einschau. Den Angaben der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement zu Folge wurden in den beiden Jahren 848 Beauftragungen erteilt und Leistungen in der Höhe von 3.576.898,57 EUR abgerechnet.

Die Auswahl erfolgte unter Berücksichtigung der Vergabeverfahrensarten und der Abrechnungssummen, wobei bewusst auch geringwertige Aufträge in die Prüfung einbezogen wurden.

Folgende Beschaffungen wurden ausgewählt:

Rahmenvertrag:

- Schule A im 10. Wiener Gemeindebezirk
- Amtsgebäude im 6. Wiener Gemeindebezirk
- Schule B im 10. Wiener Gemeindebezirk
- Schule im 14. Wiener Gemeindebezirk

Direktvergabe:

- Kindergarten im 22. Wiener Gemeindebezirk

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung:

- Feuerwache im 19. Wiener Gemeindebezirk

Offenes Verfahren:

- Schule im 15. Wiener Gemeindebezirk

Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

- Amtsgebäude im 16. Wiener Gemeindebezirk
- Schule im 2. Wiener Gemeindebezirk

4. Leistungsbeschreibung Hochbau versus ÖNORM

4.1 Leistungsverzeichnisse

Die berichtsgegenständlichen Leistungsverzeichnisse beinhalteten die nach Einzelpositionen ausgeschriebenen Leistungen des jeweiligen Bauvorhabens. Die Leistungsverzeichnisse bildeten die Grundlage für die Erstellung der jeweiligen Angebote sowie deren Abrechnungen nach Fertigstellung der Leistungen.

Für die Beschreibung bzw. Aufgliederung der Leistungen ist gemäß Bundesvergabegesetz für öffentliche Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber auf geeignete Leitlinien wie z.B. standardisierte Leistungsbeschreibungen Bedacht zu nehmen. Eine standardisierte Leistungsbeschreibung ist eine Sammlung standardisierter Texte oder von Textteilen für die technischen und rechtlichen Bestimmungen und Positionen zur Beschreibung einer zu erbringenden Leistung. Es bestehen standardisierte Leistungsbeschreibungen z.B. für den Hochbau, die Haustechnik, die Verkehrsinfrastruktur und für den Siedlungswasserbau.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass diese o.a. Anforderungen an die Ausschreibungen für die Malerarbeiten von der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement umgesetzt wurden. Die konstruktiven Leistungsverzeichnisse waren in Leistungsgruppen und Positionen gegliedert. Für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse der erforderlichen Leistungen wurde die standardisierte Leistungsbeschreibung Hochbau Version HB-020 herangezogen. Aus diesem sehr umfangreichen Konvolut aus unterschiedlichen Sachgebieten und Leistungsgruppen wurden bei allen eingesehenen Ausschreibungen die Positionen der Leistungsgruppe 45 „*Beschichtung auf Holz und Metall*“ sowie der Leistungsgruppe 46 „*Beschichtung auf Mauerwerk, Putz und Beton*“ für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse herangezogen.

Vor jeder Leistungsgruppe fanden sich Vorbemerkungen, welche die ausgeschriebenen Leistungen im Leistungsverzeichnis erläuterten bzw. konkretisierten. In den Vorbemerkungen zu den Leistungsgruppen 45 und 46 war u.a. festgelegt, nach welchen

Maßstäben die Ausmaßfeststellung und Abrechnung der positionsweise gegliederten Leistungen zu erfolgen hatte.

Diese Regelungen in den Vorbemerkungen der Leistungsgruppen 45 und 46 gingen den in der ÖNORM B 2230-1 - „*Maler- und Beschichtungsarbeiten*“ enthaltenen Regelungen (z.B. über eine Hinzurechnung von Faktoren auf das festgestellte Ausmaß) vor. Dies wird nachfolgend näher erläutert.

So war u.a. in der Vorbemerkung der Leistungsgruppe 46 angeführt: *„Die Ausmaßfeststellung erfolgt gemäß ÖNORM ohne Zuschläge für Erschwernisse, Erschwernisse werden in eigenen Aufzählungspositionen geregelt. Nicht standardisierte Erschwernisse (=nicht in der LBH [Anmerkung des Stadtrechnungshofes Wien: Leistungsbeschreibung Hochbau] erfasste Erschwernisse) werden gemäß ÖNORM abgerechnet“.*

Diese Einschränkung war deshalb gegeben, da die standardisierte Leistungsbeschreibung Hochbau anstelle der Hinzurechnung von Faktoren der entsprechenden Werkvertragsnorm für bestimmte Leistungen hierfür eigene Positionen vorsah. Daher waren vertragsgemäß nur jene Zuschläge gemäß ÖNORM zu vergüten, die in der standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau nicht durch Positionen abgedeckt waren.

So ist u.a. in der ÖNORM B 2230-1 - „*Maler- und Beschichtungsarbeiten*“ angeführt, dass für Beschichtungsarbeiten über 3,20 m bis 5 m Arbeitshöhe ein Faktor von 1,12 auf das Ausmaß der gesamten bearbeiteten Fläche zu vergüten ist. Diese Bestimmung gelangt durch den Hinweis in den Vorbemerkungen der Leistungsgruppe 46, dass alle Leistungen auf Flächen bis zu einer Höhe von 4 m in die Einheitspreise einkalkuliert sind, nicht zur Anwendung.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt dazu fest, dass in der nunmehr gültigen Leistungsbeschreibung Hochbau Version HB-021 vom 31. Dezember 2018 in der neu bezeichneten Leistungsgruppe 48 *„Beschichtungen auf Holz, Metall, Mauerwerk, Putz, Beton, Leichtbauplatten“* u.a. die oben erwähnten Differenzen zwischen Leistungsbeschreibung Hochbau und ÖNORM ausgeräumt wurden.

4.2 Interpretation

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wies die Leistungsbeschreibung Hochbau Version HB-020 in Verbindung mit der ÖNORM B 2230-1 - „Maler- und Beschichtungsarbeiten“ aus technischer bzw. rechtlicher Sichtweise betrachtet, sprachliche Unschärfen auf und ließ daher Interpretationsspielräume bei der Abrechnung von Leistungen offen. So konnte die Anerkennung von Faktoren bzw. Hinzurechnungen gemäß ÖNORM auf das tatsächlich festgestellte Ausmaß insofern von Bedeutung sein, als sich aus der Berücksichtigung von mehreren unterschiedlichen Hinzurechnungen eine bis zu 40%ige Ausmaßserhöhung ergab, obwohl im Leistungsverzeichnis für diese Leistungen eigene Positionen vorhanden waren.

Beispielhaft werden wie folgt diese Unschärfen dargestellt:

Im Punkt 5.5.1.4 der ÖNORM B 2230-1 wird darauf hingewiesen, dass die angeführten Hinzurechnungen nur dann gelten, *„wenn im Leistungsverzeichnis hierfür nichts anderes vorgesehen ist. Berechnungsgrundlage für Hinzurechnungen ist die durch mengenmäßige Abzüge verringerte Menge. Für die Berücksichtigung mehrerer Hinzurechnungen gilt keine Reihung“*.

So wird in Punkt 5.5.2.2.14 - „Wände“ u.a. angeführt, dass bei Beschichtungen von Wänden allein das Wandausmaß mit dem Faktor 1,2 festgestellt wird. Das bedeutet, dass für die Beschichtung von 1 m² Wandfläche 1,20 m² zur Abrechnung gelangen. Welche Leistungen bzw. Erschwernisse mit dem Faktor 1,2 abgegolten werden, geht aus den Bestimmungen der ÖNORM nicht hervor. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre das Anarbeiten (Beschneiden) an nicht beschichtete Bauteile oder Materialgrenzen damit abgegolten. Wird jedoch im Leistungsverzeichnis die standardisierte Position 46.2407A „I-Dispersion Beschneiden“ der Leistungsbeschreibung Hochbau ausgeschrieben, wäre die Leistung hiermit abzurechnen und der Faktor von 1,2 für die alleinige Beschichtung von Wandflächen gemäß ÖNORM wäre nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht mehr anzuwenden, da andernfalls eine Überzahlung vorliegen würde.

Der Stadtrechnungshof Wien sah sich in seiner Sichtweise insofern bestätigt, als in der aktuellen bereits erwähnten Fassung der Leistungsbeschreibung Hochbau Version HB-021 die angeführte Position nicht mehr als standardisierte Leistungsposition aufscheint.

4.3 Grundsätzliches zu den Abrechnungen

Die Abrechnung der Leistungen war nach den vereinbarten Einheitspreisen zu den festgestellten Mengen unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Abrechnungsregeln durchzuführen. Dabei erfolgte die Ausmaßfeststellung grundsätzlich nach den Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses. Nur wenn keine Abrechnungsregelungen im Leistungsverzeichnis angeführt waren, erfolgte der Rückgriff auf die Ausmaßfeststellungen nach den Bestimmungen der ÖNORM.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog bei 9 Bauvorhaben die Abrechnungsunterlagen zu den Malerarbeiten einer stichprobenweisen Einschau. Aufgrund dieser wurde festgehalten, dass es, wie folgend aufgezeigt, bei einigen Abrechnungen zu Fehlverrechnungen kam.

5. Rahmenvertrag

Der Begriff Rahmenvertrag ist im Gegensatz zur Rahmenvereinbarung weder im BVerG 2006 noch im BVerG 2018 enthalten. Es handelt sich um einen Werkvertrag, der mittels eines Vergabeverfahrens gemäß BVerG 2006 bzw. BVerG 2018 abgeschlossen wird und eindeutig beschreibbare Leistungen betrifft. Der konkrete Umfang und der Erfüllungsort der Leistungserbringung können zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht exakt bekannt gegeben werden.

Die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement führte ein offenes Verfahren für den Oberschwellenbereich gemäß BVerG 2006 für Malerarbeiten im Preisauflags- und Preisnachlassverfahren durch. Der Rahmenvertrag sollte für laufende Adaptierungs- und Instandsetzungsarbeiten kleineren Umfangs in Objekten der Stadt Wien

dienen. Das Stadtgebiet von Wien wurde in 5 Gebietsteile/Lose unterteilt. Der Gebietsteil - Los 1 umfasste die Bezirke 1, 7, 8, 9, 14 und 15, der Gebietsteil - Los 2 die Bezirke 2, 3, 10 und 11, der Gebietsteil - Los 3 die Bezirke 4, 5, 6, 12, 13 und 23, der Gebietsteil - Los 4 die Bezirke 19, 20 und 21 und der Gebietsteil - Los 5 die Bezirke 16, 17, 18 und 22. Es wurden die 5 Gebietsteile/Lose an 3 unterschiedliche Firmen (Firma A, B und C) vergeben. Der Leistungsbeginn war der 25. September 2018 und das Leistungsende wurde mit 25. September 2021 vereinbart. Aus diesem Vertrag können Leistungen bis zu einer Höhe von 15.000,-- EUR (dieser und alle weiteren Beträge inkl. USt.) abgerufen werden. Bei größeren Bauvorhaben hat ein eigenes Vergabeverfahren, je nach Kostenschätzung, zu erfolgen.

5.1 Schule A im 10. Wiener Gemeindebezirk

5.1.1 Auftragserteilung - Ausführung der Leistung

Für die Ausführung der Malerarbeiten wurde die Firma D auf Basis einer Direktvergabe seitens der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement beauftragt. In der internen Beantragung für die Direktvergabe wurden die Kosten in der Höhe von 32.000,-- EUR geschätzt. Dem Formular für die Genehmigung der Direktvergabe war zu entnehmen, dass aufgrund des Wunsches der zuständigen Bezirksvorstehung und der MA 56 - Schulen die Malerarbeiten durch die Firma D erbracht werden sollten. Bei der Einbindung der Firma D in Bauvorhaben handelte es sich um ein Sozialprojekt, zu welchem die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement ein eigenes Merkblatt „zur Abwicklung von Arbeitsleistungen Firma D - Sozialprojekt“ erstellt hatte.

Seitens der Firma D wurden 3 Teilangebote über die Malerarbeiten in der Höhe von insgesamt 28.465,25 EUR gelegt. Als Besonderheit war erwähnenswert, dass diese Angebote lediglich Leistungsstunden auswiesen, da sämtliches für die Ausführung erforderliche Bau-, Hilfs- und Nebenmaterial von der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement bauseits beizustellen war. Diese Materialbeistellung wurde, wie im nachfolgenden Punkt beschrieben, von der Firma A erbracht.

Die Direktvergabe der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement an die Firma D erfolgte mittels Bestellschein am 20. Juni 2017 mit einer Leistungsfrist vom 3. Juli 2017 bis 18. August 2017.

5.1.2 Auftragserteilung - Materiallieferung

Die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement beauftragte am 23. Juni 2017 die Firma A ausschließlich mit der Lieferung von Materialien für Malerarbeiten in der Schule A im 10. Wiener Gemeindebezirk in der Höhe von 14.880,-- EUR auf Basis des Rahmenvertrages für Malerarbeiten.

Die Einschau in den Rahmenvertrag durch den Stadtrechnungshof Wien ergab, dass für ausschließliche Materiallieferungen, wie im konkreten Fall beauftragt, keine entsprechenden Positionen ausgeschrieben waren. Es war daher nicht nachvollziehbar, weshalb der Rahmenvertrag als Grundlage der Bestellung herangezogen wurde und wie angesichts der fehlenden Positionspreise eine Preisangemessenheitsprüfung vor Auftragserteilung erfolgte.

Auf Nachfrage teilte die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement mit, dass die Preisangemessenheit auf Basis von Lieferantenrechnungen überprüft worden sei. Zusätzlich seien stichprobenartige Vergleiche mit herkömmlichen Internetpreisen diverser Baumärkte durchgeführt worden.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte hiezu an, dass die ausschließliche Lieferung von Materialien nicht durch den gegenständlichen Rahmenvertrag abgedeckt war und es sich daher um eine Direktvergabe im Sinn des Bundesvergabegesetzes handelte.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wären für die interne Vergabegenehmigung die Kosten für die Lieferung von Materialien und jene für die Ausführung der Malerarbeiten für die beiden Direktvergaben zu addieren gewesen. Somit hätten die internen Vergabekompetenzen der Dienststelle eingehalten werden müssen und 3 dokumentierte Preisangebote eingeholt werden sollen.

Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien hätte die Beschaffung der gegenständlich benötigten Materialien mangels anderer geeigneter Vertragsgrundlagen über die MA 54 - Zentraler Einkauf und Logistik, den zentralen Einkauf der Stadt Wien, erfolgen sollen. Über die, auf der internen Homepage der MA 54 - Zentraler Einkauf und Logistik angeführten Vertragspartnerinnen, hätten die benötigten „Anstrichstoffe“ zu den dort festgelegten Konditionen bezogen werden können. Dies wäre insofern angebracht gewesen, da wie bereits angeführt, die ausschließliche Lieferung von Materialien in dem von der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement ins Treffen geführten Rahmenvertrag nicht vorgesehen war.

5.1.3 Abrechnung - Materiallieferung

Die Firma A legte am 23. Oktober 2017 eine Rechnung in der Höhe von 15.338,64 EUR über die gelieferten Materialien aus der Auftragserteilung vom 23. Juni 2017. Dieser Rechnung lagen eine Zusammenstellung der gelieferten Materialien in Form einer Excel-Tabelle sowie Lieferscheine von unterschiedlichen Materialien mit Gewichtsangaben bei. Entsprechende Rechnungen vom Lieferanten über die gelieferten Materialien fanden sich in den übergebenen Unterlagen an den Stadtrechnungshof Wien nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, bei Materiallieferungen künftig darauf zu achten, dass die Vergütung ausschließlich auf der Grundlage anlassbezogener, fakturierter Materialrechnungen erfolgt.

Des Weiteren konnte aufgrund der vorgelegenen Unterlagen und deren Beilagen nicht nachvollzogen werden, ob eine Materialbilanz über die gelieferten Mengen der Materialien gegenüber den tatsächlich benötigten Mengen (Soll-/Ist Vergleich) erstellt wurde. Somit war nicht dokumentiert, wie etwaige nicht verbrauchte Materialien der Materiallieferung durch die Firma A bei der Abrechnung Berücksichtigung fanden. Es wurde daher empfohlen, künftig eine Materialbilanz (Soll-/Ist-Vergleich) bei ausschließlichen Materiallieferungen bzw. Materialbeistellungen von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer vorlegen zu lassen.

5.2 Amtshaus im 6. Wiener Gemeindebezirk

5.2.1 Auftragserteilung

Die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement beauftragte nach einem Wasserrohrgebrechen in einem Amtshaus im April 2019 die Firma B mit Malerarbeiten auf Basis des bestehenden Rahmenvertrages mit einer Auftragssumme in der Höhe von 225,22 EUR.

5.2.2 Abrechnung

Die Firma B legte die Rechnung über die bestellten Leistungen am 2. Oktober 2019 in der Höhe von 241,31 EUR. Wie den Unterlagen zu entnehmen war, wurde die beauftragte Leistung zur Gänze in Regie abgerechnet, obwohl diesen Leistungen Ausmaßpositionen im Rahmenvertrag zuordenbar waren.

Für den Stadtrechnungshof Wien war nicht nachvollziehbar, weshalb die Leistungen ausschließlich in Regie abgerechnet wurden. Die Leistungen hätten nach Ausmaß entsprechend den Leistungspositionen gemäß dem aufrechten Rahmenvertrag abgegolten werden sollen.

5.3 Schule B im 10. Wiener Gemeindebezirk

5.3.1 Auftragserteilung

Die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement beauftragte im September 2018 im Zuge des „*Schulsanierungsprogrammes*“ die Firma A in der Schule B im 10. Wiener Gemeindebezirk mit Malerarbeiten in der Höhe von 13.440,-- EUR auf Basis des bestehenden Rahmenvertrages.

5.3.2 Abrechnung

Die Gesamtabrechnungssumme der Malerarbeiten betrug 17.542,39 EUR, welche sich aus den abgerechneten Ausmaßleistungen auf Basis des aktuellen Rahmenvertrages ergab.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte hinsichtlich der Abrechnung fest, dass die von der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement anerkannte Ausmaßfeststellung der Auftragnehmerin nicht den vertraglich vereinbarten Vorgaben entsprach. Wie im berichtsgegenständlichen Punkt 4 bereits dargestellt, war in der Ausschreibung bedungen, dass alle Leistungen auf Flächen bis zu einer Höhe von 4 m in die Einheitspreise einzukalkulieren waren.

Wie die Einschau in die Abrechnungsunterlagen zeigte, wurde von der Auftragnehmerin ein Höhenzuschlag von 12 % auf Flächen ab der Höhe von 3,20 m in Rechnung gestellt. Dieser Zuschlag entsprach zwar der Regelung in der ÖNORM B 2230-1, jedoch war dieser Höhenzuschlag nicht anwendbar, da die Bestimmungen im Leistungsverzeichnis eine zusätzliche Vergütung erst ab der Höhe über 4 m vorsahen und wie bereits erwähnt, diese Regelung der ÖNORM vorging.

Es wurde daher die Empfehlung ausgesprochen, die Abrechnungen bzw. Ausmaßfeststellungen ausschließlich auf den vertraglich vereinbarten Bestimmungen durchzuführen. Da es sich - wie noch gezeigt werden wird - um keinen Einzelfall handelte, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Abrechnungen jener Malerarbeiten der letzten 3 Jahre einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen und bei Feststellungen von Fehlerrechnungen die Möglichkeit einer Rückforderung von den ausführenden Firmen zu prüfen.

Die Einschau in die Abrechnungsunterlagen ergab ferner, dass bei einigen Positionen - beispielsweise „*Untergrund absperren Standard*“ - anstatt der vereinbarten Grundlagen für die Ausmaßfeststellung nach tatsächlichem Flächenmaß (m²) lediglich nach Prozentsätzen eines Flächenmaßes abgerechnet wurde. Wie die Höhe dieser Prozentsätze ermittelt wurde, ging aus den Abrechnungsunterlagen jedoch nicht hervor.

Es wurde daher seitens des Stadtrechnungshofes Wien die Empfehlung ausgesprochen, die Ausmaßfeststellung nach dem tatsächlichen Flächenmaß durchzuführen. Sollte in Ausnahmefällen die Anwendung eines Prozentsatzes in der Abrechnung bzw.

Ausmaßfeststellung erforderlich sein, sollte dieser von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer nachvollziehbar belegt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien wies die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement bei der vorliegenden Ausmaßfeststellung darauf hin, dass, wie vertraglich vereinbart, vor Hinzurechnungen von Zuschlagssätzen eine Berechnungsgrundlage (Fläche in m²) festzulegen ist. In der Berechnungsgrundlage sind mengenmäßige Abzüge, wie beispielsweise Fensteröffnungen im Ausmaß von mehr als 5 m² schon vor Hinzurechnung von Zuschlagssätzen abzuziehen. Es wurde daher empfohlen, bei der Abrechnung verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung an die Anforderungen an die Berechnungsgrundlage zu legen und eine übersichtliche, nachvollziehbare Abrechnung von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer einzufordern.

5.4 Schule im 14. Wiener Gemeindebezirk

5.4.1 Auftragserteilung

Wie dem Bestellschein an die Firma C zu entnehmen war, wurde diese von der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement mit „*diversen Malerarbeiten, wie besprochen*“ im Juli 2019 in der Höhe von 14.400,-- EUR auf Basis des aufrechten Rahmenvertrages beauftragt. Diese Beauftragung erfolgte gemäß den internen Vergabevorschriften der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement, da die maximale Auftragssumme unter 15.000,-- EUR lag und die Firma C für diesen Gebietsteil zuständig war.

5.4.2 Abrechnung

Wie den Unterlagen zu entnehmen war, wurden Leistungen in der Höhe von 17.455,40 EUR abgerechnet. Auffallend war, dass Regiestunden im Ausmaß von rd. 130 Stunden verrechnet wurden. Die Leistungen der anerkannten Regiestunden betrafen vorwiegend Spachtelungsarbeiten im Bereich der Fensterspaletten (Fensterlaibungen) nach erfolgten Fenstertauscharbeiten, Ausbesserungsarbeiten in Bereichen beschädigter Wandflächen im Stiegenhaus und Klassenzimmern sowie Ausbesserungen von Wandflächen nach erfolgten nochmaligen Stemmarbeiten.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wären die nach Regiestunden anerkannten Leistungen größtenteils nach Ausmaßpositionen zu vergüten gewesen, insbesondere da bei Spachtelungsarbeiten von Wandflächen deren Flächen kleiner als 5 m² vertragsgemäß vom Ausmaß nicht abgezogen werden und hierfür keine gesonderte Vergütung für die Flächen von Fensterspaletten erfolgt. Ebenso wären die Ausbesserungsarbeiten an Wandflächen nach Ausmaß zu vergüten gewesen, da lt. vertraglichen Festlegungen in der Ausschreibung für Rahmenverträge auch Leistungen kleineren Umfanges inkludiert sind (von der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement wurden hierfür 42,5 Regiestunden anerkannt).

6. Direktvergaben

Das Wesen von Direktvergaben besteht gemäß Bundesvergabegesetz darin, dass ohne förmliches Verfahren unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmen Leistungen gegen Entgelt bezogen werden können. Dennoch gelten auch in solchen Fällen die vergaberechtlichen Grundsätze dieses Gesetzes, wonach die Vergabe an befugte, leistungsfähige und zuverlässige, d.h. geeignete Unternehmen zu angemessenen Preisen zu erfolgen hat. Eine Direktvergabe ist nur im Unterschwellenbereich unabhängig vom Leistungsgegenstand zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 120.000,-- EUR nicht erreicht. Die für die Durchführung einer Direktvergabe maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten. Gegebenenfalls eingeholte Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte sind entsprechend zu dokumentieren. Ferner sind, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages sowie der Name der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers sowie die Prüfung der Preisangemessenheit schriftlich festzuhalten.

6.1 Kindergarten im 22. Wiener Gemeindebezirk

6.1.1 Auftragserteilung

Wie der internen Beantragung zur Durchführung einer Direktvergabe für Bauleistung vom 4. April 2018 zu entnehmen war, schätzte die Dienststelle die Kosten für die Malerarbeiten mit 27.200,-- EUR. Es wurden 3 Firmen zur Erstellung einer unverbindlichen Preisauskunft bzw. eines Angebotes eingeladen. Wie die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, wurden die internen Vergabevorschriften umgesetzt.

Von den 3 abgegebenen Angeboten bzw. unverbindlichen Preisauskünften ging die Firma A als Billigstbieterin mit einer Angebotssumme von 14.104,81 EUR hervor. Basierend auf diesem Angebot vom 24. April 2018 erfolgte seitens der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement am 27. April 2018 die Bestellung der Malerarbeiten in der Höhe von 14.160,-- EUR.

6.1.2 Abrechnung

Die beauftragten Malerarbeiten in den Gruppenräumen und Garderoben des Kindergartens wurden am 20. Juli 2018 mit einer Gesamtsumme von 11.065,03 EUR in Rechnung gestellt.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Abrechnung zeigte, dass die verrechneten Einheitspreise nicht mit jenen des beauftragten Angebotes vom 24. April 2018 übereinstimmten. Die Rechnung vom 20. Juli 2018 entsprach somit nicht dem beauftragten Angebot. Nach Rücksprache mit der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement teilte diese mit, *„dass in der Abrechnung von der Firma irrtümlich als Abrechnungsgrundlage der (abgelaufene) Rahmenvertrag statt dem Angebot herangezogen wurde. Es ergab sich daraus ein geringer Preisvorteil (Anmerkung des Stadtrechnungshofes Wien: es war nicht erkennbar, ob ein Preisvorteil für die Auftragnehmerin oder die Stadt Wien gegeben war), der bislang nicht korrigiert wurde“*. Der Stadtrechnungshof Wien wollte die Positionspreise des Rahmenvertrages mit jenen des Angebotes vom 24. April 2018 vergleichen. Dies war jedoch nicht möglich, da einige Positionen im Angebot nicht mit Positionen der Rechnung übereinstimmten.

Erst im Zuge der Schlussbesprechung wurde seitens der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement eine Aufstellung mit dem Titel *„Abrechnung lt. unverbindlicher Preisauskunft zur Abrechnung lt. altem Kontrahentenvertrag“* vorgelegt. Aus dieser ging ein monetärer Vorteil zu Gunsten der Stadt Wien in der Höhe von 206,71 EUR hervor, der vom Stadtrechnungshof Wien ungeprüft zur Kenntnis genommen wurde, da die Prüfungshandlungen bereits abgeschlossen waren.

Die Einschau in die Abrechnungsunterlagen ergab auch bei diesem Bauvorhaben, dass bei einigen Positionen - beispielsweise „*Untergrund absperren Standard*“ - anstatt der vereinbarten Grundlagen für die Ausmaßfeststellung nach tatsächlichem Flächenmaß (m²) lediglich nach für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar ermittelten Prozentsätzen des Flächenmaßes abgerechnet wurde.

Nach Rücksprache mit der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement teilte diese mit, dass die Prozentsätze im Zuge der Ausführung mit der Firma festgelegt wurden, allerdings keine gesonderte Dokumentation erstellt wurde.

7. Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Dieses im Jahr 2012 in das BVergG 2006 neu aufgenommene Vergabeverfahren ermöglicht es, gemäß BVergG 2018 nunmehr Bauaufträge mit geschätzten Kosten in der Höhe von bis zu 600.000,-- EUR zu vergeben. Die Vergabe hat nach den von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber festgelegten objektiven, nichtdiskriminierenden und mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehenden Kriterien zu erfolgen.

7.1 Feuerwache im 19. Wiener Gemeindebezirk

7.1.1 Vergabeverfahren - Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Wie den Unterlagen zu entnehmen war, führte die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement die Kostenschätzung basierend auf einer detaillierten Massenermittlung durch. Sie schätzte die Kosten auf rd. 65.000,-- EUR.

Die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement führte für die Malerarbeiten in der Feuerwache eine Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung durch, deren öffentliche Bekanntmachung am 12. März 2019 erfolgte.

7.1.2 Angebotsöffnung

Die Angebotsöffnung im Zuge des Verfahrens für die Malerarbeiten fand am 25. März 2019 statt. Von den insgesamt 8 abgegebenen Angeboten ging die Firma E als Billigstbieterin mit einer Angebotssumme von 46.409,76 EUR hervor.

Die Angebotsöffnung zeigte folgendes Bild:

Tabelle 1: Ergebnis der Angebotsöffnung der Malerarbeiten vom 25. März 2019

Bieterin	Angebotssumme in EUR
Firma E	46.409,76
Firma A	59.621,34
Firma H	62.501,04
Firma I	69.417,74
Firma J	70.692,12
Firma G	71.719,14
Firma K	75.634,44
Firma L	85.832,40

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

7.1.3 Angebotsprüfung

Die rechnerische Prüfung der Angebote erfolgte durch die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement. Ferner wurde die Angemessenheit der Preise geprüft und das Vorliegen der erforderlichen Eignung bestätigt.

7.1.4 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung bzw. Bestellung an die Firma E erfolgte am 9. April 2019 mit Arbeitsbeginn 25. April 2019.

7.1.5 Abrechnung

Die Firma E legte im November 2019 sowohl die 1. Regierechnung über durchgeführte Malerarbeiten von Ende April/Anfang Mai 2019 in der Höhe von 4.133,05 EUR, als auch die 3. Regierechnung über Leistungen Anfang November 2019 in der Höhe von 4.540,54 EUR. Die 2. Regierechnung fand sich nicht in den übergebenen Unterlagen der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement.

Auf Nachfrage übermittelte die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement eine Schlussrechnung in der Höhe von 43.804,24 EUR und die 2. Regierechnung in der Höhe von

989,60 EUR mit dem Hinweis, dass diese sachlich unrichtig sei und es sich um eine „Nullanweisung“ handle.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte anhand der vorgelegten 2. Regierechnung nicht nachvollziehen, ob diese Rechnung zur Anweisung gelangte, da diese, wie die 1. und 3. Regierechnung seitens der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement ebenso unterfertigt und behandelt war. Auf Anfrage des Stadtrechnungshofes Wien an die zuständige Buchhaltungsabteilung teilte diese mit, dass die o.e. Regierechnung nicht zur Anweisung gelangte.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte hinsichtlich der Abrechnung fest, dass im Leistungsverzeichnis 30 Regiestunden ausgeschrieben wurden, jedoch rd. 165 Regiestunden anerkannt wurden. Es erschloss sich nicht, weshalb Leistungen nach Regiestunden anerkannt wurden, obwohl diese durch die ausgeschriebenen Positionen des Leistungsverzeichnisses abzurechnen gewesen wären. Die Dienststelle merkte hiezu an, dass es sich dabei um kleinflächige Arbeiten nach erforderlichen Elektrikerarbeiten handelte und für diese keine Positionen im Leistungsverzeichnis vorhanden waren.

Ferner zeigte die Einschau in die Schlussrechnung, dass beispielsweise identische Ausmaße eines Raumes unterschiedlich abgerechnet wurden. So betrug die Bodenfläche dieses Raumes bei der Position „Schutzabdeckung“ 4,90 m² und bei der Deckenfläche die Position „Abscheren Dispersion Standard“ bzw. „Untergrund absperren Standard“ 3,94 m² (Anmerkung: der Stadtrechnungshof Wien ging aufgrund der vorgelegten Unterlagen davon aus, dass die Fläche des Bodens auch jener der Deckenfläche entsprach).

8. Offenes Verfahren

Das offene Verfahren kann von der öffentlichen Auftraggeberin bzw. vom öffentlichen Auftraggeber für Beschaffungsvorhaben sowohl im Unter-, als auch im Oberschwellenbereich frei gewählt werden. Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber fordert durch eine öffentliche Bekanntmachung des Vergabeverfahrens, in der unter an-

derem der Gegenstand der Leistung, Hinweise zum Erhalt der Ausschreibungsunterlagen sowie Vorgaben für die Einreichung der Angebote anzuführen sind, einen unbeschränkten Kreis an Unternehmen zur Angebotsabgabe auf.

Den internen Vorschriften über die Vergabekompetenzen der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement konnte für offene Verfahren entnommen werden, dass diese mit den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes konform gingen.

8.1 Schule im 15. Wiener Gemeindebezirk

8.1.1 Vergabeverfahren - offenes Verfahren

Die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement führte für die Malerarbeiten in einer Schule ein offenes Verfahren durch. Diese Leistungen waren Teil des sogenannten „Schulsanierungsprogrammes“ und wurde auf 2 Tranchen, einmal für das Jahr 2018 und folgend für das Jahr 2019, ausgeschrieben und erbracht. Wie den internen „Vergabedatenblättern“ der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement zu entnehmen war, wurden die Kosten für die 1. Tranche (für das Jahr 2018) in der Höhe von 90.000,-- EUR und jene der 2. Tranche (für das Jahr 2019) mit 135.000,-- EUR geschätzt.

8.1.2 Angebotsöffnung - 1. Tranche

Die Angebotsöffnung im Zuge des offenen Verfahrens im Unterschwellenbereich für die 1. Tranche der Malerarbeiten fand am 9. Jänner 2018 durch die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement statt. Von den insgesamt 6 abgegebenen Angeboten ging die Firma C, nachdem die Firma H ausgeschieden wurde, nunmehr als Billigstbieterin mit einer Angebotssumme von 101.527,62 EUR hervor.

Die Angebotsöffnung zeigte folgendes Bild:

Tabelle 2: Ergebnis der Angebotsöffnung - 1. Tranche Malerarbeiten vom 9. Jänner 2018

Bieterin	Angebotssumme in EUR
Firma H	92.930,64
Firma C	101.527,62
Firma N	106.920,00
Firma M	111.699,82

Bieterin	Angebotssumme in EUR
Firma O	135.575,76
Firma P	150.413,22

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Jene Bieterin, die bei der Angebotsöffnung die Billigste war, wurde ausgeschieden, da trotz mehrmaliger Aufforderungen die verlangte Aufklärung zu einem Kalkulationsformblatt nicht erfolgte. Die Firma H nahm das Ausscheiden lt. den vorgelegten Unterlagen zur Kenntnis.

8.1.3 Angebotsprüfung

Die rechnerische Prüfung der Angebote erfolgte durch die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement. Ferner wurde die Angemessenheit der Preise geprüft und das Vorliegen der erforderlichen Eignung bestätigt.

8.1.4 Auftragserteilung

Mittels Auftrags schreiben vom 6. April 2018 beauftragte die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement die Firma C aufgrund ihres Angebotes vom 22. Dezember 2017 und den nachgereichten Unterlagen mit der Ausführung der Malerarbeiten. Mit den Arbeiten war ab 18. Juni 2018 zu beginnen.

8.1.5 Angebotsöffnung - 2. Tranche

Die Angebotsöffnung im Zuge des offenen Verfahrens im Unterschwellenbereich für die 2. Tranche der Malerarbeiten fand am 8. Jänner 2019 durch die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement statt. Von den insgesamt 4 abgegebenen Angeboten ging die Firma C als Billigstbieterin mit einer Angebotssumme von 125.590,74 EUR hervor.

Die Angebotsöffnung zeigte folgendes Bild:

Tabelle 3: Ergebnis der Angebotsöffnung - 2. Tranche der Malerarbeiten vom 8. Jänner 2019

Bieterin	Angebotssumme in EUR
Firma C	125.590,74
Firma M	158.051,89

Bieterin	Angebotssumme in EUR
Firma Q	182.872,63
Firma R	259.355,44

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

8.1.6 Angebotsprüfung

Die rechnerische Prüfung der Angebote erfolgte durch die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement. Ferner wurde die Angemessenheit der Preise geprüft und das Vorliegen der erforderlichen Eignung bestätigt.

8.1.7 Auftragserteilung

Mittels Auftragsschreiben vom 4. Februar 2019 beauftragte die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement die Firma C aufgrund ihres Angebotes vom 7. Jänner 2019 und den nachgereichten Unterlagen mit der Ausführung der Malerarbeiten. Mit den Arbeiten war ab 6. Mai 2019 zu beginnen.

8.1.8 Abrechnung der 1. und 2. Tranche

Der Schlussrechnung der 1. Tranche vom 15. November 2018 war zu entnehmen, dass die Leistungen mit einer Summe von 86.936,26 EUR abgerechnet wurden. Des Weiteren legte die Firma C Regierechnungen und zwar eine am 6. September 2018 in der Höhe von 5.845,50 EUR und eine am 15. November 2018 in der Höhe von 1.069,20 EUR. Somit ergab sich eine Gesamtabrechnungssumme von 93.850,96 EUR.

Der Schlussrechnung der 2. Tranche vom 13. November 2019 war zu entnehmen, dass die Leistungen mit einer Summe von 112.419,85 EUR abgerechnet wurden. Des Weiteren legte die Firma C 2 Regierechnungen, die 1. am 14. August 2019 in der Höhe von 1.811,70 EUR und die 2. am 14. November 2019 in der Höhe von 7.632,90 EUR. Somit ergab sich eine Gesamtabrechnungssumme von 121.864,45 EUR.

Hinsichtlich der Abrechnungen war festzuhalten, dass seitens des Stadtrechnungshofes Wien die Ausmaßfeststellungen zum Teil nicht nachvollziehbar waren. Dies betraf beispielsweise die Positionen für das Beschichten der Türstöcke, das Absperrern von

durchschlagenden Untergründen sowie die Entfernung der Dispersionsfarbe. So zeigte sich etwa, dass ein Zuschlag von 12 % als Höhenzuschlag für vorhandene Wandhöhen mit ca. 3,30 m verrechnet wurde, obwohl in den Ausschreibungsunterlagen ein Höhenzuschlag erst ab 4 m zu vergüten war (s. Empfehlung Nr. 3).

Die Einschau in die Regierechnungen zeigte in Summe über 250 Facharbeiterstunden für Leistungen, die z.T. entsprechend den ausgeschriebenen Positionen in Ausmaß verrechenbar gewesen wären. Dies betraf beispielsweise das Beschichten einer Türe sowie Spachtelungsarbeiten nach dem Abscheren von glasfaserverstärktem Gewebe. Auch wurden für die Beseitigung von Müllrückständen Facharbeiterstunden anstelle der vereinbarten Hilfsarbeiterstunden vergütet. Ob diese Kosten wie vorgesehen auf die auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen anteilmäßig weiterverrechnet wurden, war den Unterlagen nicht zu entnehmen.

9. Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Dieses Verfahren ist zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert einer Bauleistung weniger als 1,2 Mio. EUR beträgt. Der öffentlichen Auftraggeberin bzw. dem öffentlichen Auftraggeber müssen genügend geeignete Unternehmen bekannt sein, um einen freien und lauterer Wettbewerb sicherzustellen. Die Unternehmen werden von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber ausgewählt und zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die so übermittelten Angebote der Bieterinnen bzw. Bieter müssen unmittelbar zuschlagsfähig sein, da in diesem Verfahren Verhandlungen über Angebote unzulässig sind.

Den internen Vorschriften über die Vergabekompetenzen der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement konnte für nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung entnommen werden, dass bei einer geschätzten Auftragssumme bis zu 24.000,-- EUR 3 Firmen und bei einer geschätzten Auftragssumme über 24.000,-- EUR 5 Firmen zur Angebotslegung eingeladen werden müssen.

9.1 Amtsgebäude im 16. Wiener Gemeindebezirk

9.1.1 Vergabeverfahren - nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Wie dem Vergabedatenblatt zu entnehmen war, schätzte die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement die Kosten für die Malerarbeiten mit 95.000,-- EUR.

Als Vergabeverfahren wählte die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich für die gegenständlichen Malerarbeiten. Es wurden 5 Firmen zur Erstellung eines Angebotes eingeladen.

9.1.2 Angebotsöffnung

Die Angebotsöffnung fand am 10. Oktober 2017 durch die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement statt. Von den insgesamt 4 abgegebenen Angeboten ging die Firma F als Billigstbieterin mit einer Angebotssumme von 78.422,28 EUR hervor.

Die Angebotsöffnung zeigte folgendes Bild:

Tabelle 4: Ergebnis der Angebotsöffnung - nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Bieterin	Angebotssumme in EUR
Firma F	78.422,28
Firma A	82.403,34
Firma C	94.320,48
Firma M	128.873,62

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

9.1.3 Angebotsprüfung

Die rechnerische Prüfung der Angebote erfolgte durch die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement. Ferner wurde die Angemessenheit der Preise geprüft und das Vorliegen der erforderlichen Eignung bestätigt.

9.1.4 Auftragserteilung

Die Beauftragung an die Firma F erfolgte mittels Auftragsschein am 6. November 2017. Anzumerken war, dass seitens der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement

die Rechnungen für erbrachte Leistungen dieses Auftrages an unterschiedliche Buchhaltungsabteilungen zu fakturieren waren. Auf eine diesbezügliche Nachfrage des Stadtrechnungshofes Wien teilte die Dienststelle mit, dass dies aufgrund unterschiedlicher Budgetzuweisungen - wie etwa Budget des Bezirkes oder jenes der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement - notwendig war.

Ferner waren die angeführten Bestellnummern auf jeder Rechnung anzugeben. Neben dem Auftragsschreiben fanden sich 3 Bestellscheine mit ergänzenden Vorgaben zum Leistungsverzeichnis. Diese Vorgaben waren der Arbeitsbeginn und die Leistungsfrist. Als Vergabegrundlage wurde unrichtigerweise eine „*Direktvergabe laut Angebot*“ vom 29. September 2017 angeführt. Gemeint war jedoch das Angebot des oben beschriebenen nicht offenen Verfahrens. Auf einem der Bestellscheine, jenem in der Höhe von 33.600,-- EUR, fand sich der Hinweis, dass die Leistungen in 4 getrennte Schlussrechnungen, je nach Gebäudeteil, zu legen waren. Ein Bestellschein wies eine Auftragssumme von 11.592,-- EUR auf und ein weiterer 28.000,-- EUR.

9.1.5 Abrechnung

9.1.5.1 Wie die Einschau zeigt, wurde entgegen den Angaben auf dem Bestellschein in der Höhe von 33.600,-- EUR lediglich eine Schlussrechnung in der Höhe von 20.942,-- EUR gelegt. Der Forderung von 4 getrennten Schlussrechnungen wurde von der Auftragnehmerin nicht nachgekommen und auch seitens der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement nicht weiterverfolgt. Dem Bestellschein mit der Auftragssumme von 11.592,-- EUR konnte eine Rechnung in der Höhe von 1.930,39 EUR, jenem mit 28.000,-- EUR eine Abrechnungssumme in der Höhe von 23.822,96 EUR zugeordnet werden.

Die Zuordnung der Rechnungen zu den Bestellungen erwies sich für den Stadtrechnungshof Wien als unübersichtlich und nur schwer nachvollziehbar. Diese Rechnungen betrafen den Leistungszeitraum 2017.

Die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement rief im Jänner 2018 weitere Arbeiten basierend auf dem Angebot der Firma F ab und beauftragte diese mittels Bestellschein in

der Höhe von 25.760,-- EUR. Die Firma legte im August 2018 eine diesbezügliche Schlussrechnung in der Höhe von 10.113,44 EUR.

Im November und Dezember 2018 rief die Dienststelle abermals Leistungen bei der Firma F mit 2 Bestellscheinen, basierend auf dem Leistungsverzeichnis vom September 2017, ab. Hierbei handelte es sich um Leistungen, die im Keller des Amtsgebäudes durchgeführt wurden. Da diese Leistungen zum Teil nicht im Leistungsverzeichnis erfasst waren, wurden seitens der Firma F Mehrkostenforderungen gelegt, die von der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement geprüft und nach Preiskorrekturen beauftragt wurden. Die Firma F legte hierfür eine Rechnung in der Höhe von 7.948,34 EUR sowie eine weitere in der Höhe von 9.218,99 EUR. Ob die mittels Mehrkostenforderungen zusätzlichen Beauftragungen noch innerhalb der ursprünglichen Leistungsfrist von 35 Arbeitstagen abgewickelt wurden, konnte aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

Die Gesamtsumme über die Arbeiten im Amtsgebäude belief sich anhand der vorgelegenen Rechnungen auf 94.918,12 EUR.

Der Stadtrechnungshof Wien kam bei seiner Einschau zum Ergebnis, dass die Einhaltung der vereinbarten Vorgaben an die Rechnungslegung, wie beispielsweise der Verweis auf den zugehörigen Bestellschein sowie zu den Gebäudeteilen, eingefordert und geprüft werden sollte.

9.1.5.2 Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei der Durchsicht der Rechnungen der Firma F fest, dass die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement die Ausmaße der einzelnen Positionen unüblicherweise auf 3 Stellen nach dem Komma korrigierte. Die Firma F verrechnete korrekterweise Ausmaße, die auf 2 Kommastellen gerundet waren. Diese Vorgehensweise entsprach der ÖNORM A 6403 - „Runden von Zahlen und Messergebnissen“. Der Stadtrechnungshof Wien konnte den Arbeitsaufwand der Rechnungskorrekturen durch die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement nicht nachvollziehen.

9.1.5.3 Auch bei diesem Bauvorhaben wurde festgestellt, dass eine Anerkennung der Verrechnung eines Zuschlages von 12 % für Wandhöhen über 3,20 m in den Abrechnungen anerkannt wurde. Dies, obwohl in der Ausschreibung eine Höhengrenze erst über 4 m vereinbart war. Weiters wurde festgestellt, dass anstatt der vereinbarten Grundlagen der Ausmaßfeststellung nach tatsächlichem Flächenmaß bei einigen Positionen lediglich nach vom Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar ermittelten Prozentsätzen des Flächenmaßes abgerechnet wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien verwies auch in diesem Fall auf die bereits im Punkt 5.3.2 ausgesprochenen Empfehlungen.

9.2 Schule im 2. Wiener Gemeindebezirk

9.2.1 Vergabeverfahren

Die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement beabsichtigte zur Erbringung der Malerleistungen mit geschätzten Kosten von 40.000,-- EUR ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchzuführen und lud 5 Firmen zur Legung von Angeboten ein.

In den Ausschreibungsunterlagen bzw. im Formblatt MD BD-SR 75 war u.a. angeführt, dass sich der geplante Bauablauf in 2 Bauphasen gliedert. Für die 1. Bauphase war der Leistungszeitraum vom 25. Juni 2018 bis 17. August 2018 angeführt. Die 2. Bauphase wurde mit einem Leistungszeitraum vom 8. Juli 2019 bis 16. August 2019 fixiert. Die Leistungsfrist für die einzelnen Bauetappen wurde jeweils mit 20 Arbeitstagen von der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement vorgegeben.

9.2.2 Angebotsöffnung

Die Angebotsöffnung im Zuge des nicht offenen Vergabeverfahrens von Malerarbeiten fand am 25. Mai 2018 statt. Es langten 3 Angebote ein. Die Firma G legte das günstigste Angebot mit einer Gesamtsumme in der Höhe von 39.841,48 EUR.

Die Angebotsöffnung zeigte folgendes Bild:

Tabelle 5: Ergebnis der Angebotsöffnung - nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Bieterin	Angebotssumme in EUR
Firma G	39.841,48
Firma M	47.243,82
Firma S	55.653,60

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

9.2.3 Angebotsprüfung

Die rechnerische Prüfung der Angebote erfolgte durch die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement. Ferner wurde die Angemessenheit der Preise geprüft und das Vorliegen der erforderlichen Eignung bestätigt.

9.2.4 Auftragserteilung

Die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement beauftragte die Firma G mittels Bestellschein mit den Leistungen in der Höhe von 39.841,48 EUR und einem Leistungsbeginn mit 6. August 2018.

Da die Beauftragung erst am 6. August 2018 erfolgte, war für den Stadtrechnungshof Wien aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar, welche Vereinbarung die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement mit der präsumtiven Auftragnehmerin hinsichtlich des verspäteten Leistungsbeginns getroffen hatte. Es standen der Firma nur mehr rd. 2 Wochen für die Leistungserbringung zur Verfügung. Im Formblatt MD BD-SR 75 war als Leistungszeitraum der 1. Bauphase, wie bereits erwähnt, der 25. Juni 2018 bis 17. August 2018 angeführt und die Arbeiten mussten mit Ende der Ferien abgeschlossen sein.

9.2.5 Abrechnung

Der Schlussrechnung vom 3. Oktober 2019 war zu entnehmen, dass die Leistungen mit einer Gesamtsumme von 69.195,23 EUR abgerechnet wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte hinsichtlich der Abrechnung fest, dass die Aufmaßblätter, die der Schlussrechnung beilagen, zur Nachvollziehbarkeit der Abrechnungsmengen zur Schlussrechnung ohne vertretbaren Aufwand nicht überprüfbar

waren. Positiv hervorzuheben war, dass bei diesem Bauvorhaben, als einzigem der eingesehenen, der Höhenzuschlag korrekt gemäß Leistungsverzeichnis berücksichtigt wurde.

In der Schlussrechnung wurde 2-mal die Position „*Baustelleneinrichtung*“ abgerechnet, obwohl in der Ausschreibung nur eine Pauschale ausgeschrieben wurde. Nach Rücksprache mit der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement teilte diese mit, dass gemäß der Ausschreibung die Ausführung in 2 Bauphasen vorgesehen war und daher 2-mal die Pauschale „*Baustelleneinrichtung*“ abgerechnet wurde. Hierzu merkt der Stadtrechnungshof Wien an, dass die Kalkulation der 2 Etappen für die Baustelleneinrichtungen und Räumungen bei Angebotslegung der Firma bekannt war. Daher wären nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien sämtliche Aufwendungen für die Baustelleneinrichtungen und Räumung durch die einmalige Vergütung der Pauschalposition „*Baustelleneinrichtung*“ abgegolten gewesen, anderenfalls hätte die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement in diesem Fall im Leistungsverzeichnis 2 Pauschalen ausschreiben müssen.

Die Auftragssumme betrug 39.841,48 EUR und die Abrechnungssumme belief sich ohne Regierechnungen auf 69.195,11 EUR. Eine Begründung der Kostenüberschreitung fand sich in den Unterlagen nicht. Auch nach Rücksprache mit der Dienststelle konnte diese die Kostenüberschreitung nicht begründen.

Es wurden Regieleistungen von 60 Stunden ausgeschrieben, es gelangten jedoch 310,5 Stunden zur Abrechnung. Weshalb die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement Leistungen nach Regiestunden anerkannte, obwohl diese durch die ausgeschriebenen Positionen im Leistungsverzeichnis abzurechnen gewesen wären, war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar. Nach Rücksprache mit der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement gab diese bekannt, dass die Anzahl der Regiestunden anhand der Vielzahl der Kleinstarbeiten zustande kam. Im Zuge der Lieferung von Einrichtungsgegenständen waren sämtliche dabei verursachten Schäden an Wandflä-

chen auszubessern. Eine Weiterverrechnung an die den Schaden potenziell verursachenden Unternehmen wurde nach Angabe der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement nicht durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl in diesem Zusammenhang, nachträglich verursachte Beschädigungen an Bauteilen entsprechend zu dokumentieren und nach Möglichkeit der Verursacherin bzw. dem Verursacher anzulasten.

10. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Materiallieferungen sollten auf der Grundlage anlassbezogener Materialrechnungen erfolgen. Bezüglich der Abgeltung für Materialbeistellung wäre daher auf der Vorlage der entsprechenden fakturierten Materialrechnungen zu bestehen (s. Punkt 5.1.3).

Stellungnahme der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

Die Bestellung von kompletten Bauleistungen (Material und Arbeit) stellt in der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement den Regelprozess dar. Die gegenständliche, reine Materialbestellung erfolgte nur ausnahmsweise, um die Ausführung im Rahmen eines Sozialprojektes, welches am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen aller Altersgruppen, Ethnien und Qualifikationen beim Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess unterstützt, zu ermöglichen.

Empfehlung Nr. 2:

Bei Materialbeistellungen sollte über die gelieferten Mengen gegenüber den tatsächlich verbrauchten Mengen eine Materialbilanz (Soll-/Ist-Vergleich) von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer erstellt werden und der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement zur Prüfung vorgelegt werden (s. Punkt 5.1.3).

Stellungnahme der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen. Siehe dazu auch Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 3:

Die Abrechnungen bzw. Ausmaßfeststellungen wären ausschließlich auf den vertraglich vereinbarten Bestimmungen durchzuführen. Es sollten die Abrechnungen der Malerarbeiten der letzten 3 Jahre einer nochmaligen Überprüfung unterzogen werden und bei Feststellungen von Fehlerrechnungen die Möglichkeit einer Rückforderung von den ausführenden Firmen geprüft werden (s. Punkt 5.3.2).

Stellungnahme der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement:

Abrechnung und Ausmaßfeststellungen erfolgen auf Basis der vertraglich vereinbarten Bestimmungen. Wie vom Stadtrechnungshof Wien unter Punkt 4.1 Leistungsverzeichnisse angeführt, wichen die diesbezüglichen Vorgaben der zu diesem Zeitpunkt gültigen und von der Stadt Wien anzuwendenden standardisierten Leistungsbeschreibung LB-HB-020-LG 46 - „*Beschichtung auf Mauerwerk, Putz und Beton*“ von den Vorgaben der ebenso gültigen ÖNORM B 2230-1 - „*Maler- und Beschichtungsarbeiten (Werkvertragsnorm)*“ hinsichtlich Berücksichtigung der Höhenangaben bei Abrechnung voneinander ab. Mit der überarbeiteten, aktuellen standardisierten Leistungsbeschreibung LB-HB-021-LG 48 - „*Beschichtung auf Metall, Mauerwerk, Putz, Beton, Leichtbauplatten*“ vom Dezember 2018, welche von Dienststellen der Stadt Wien grundsätzlich für Ausschreibungen von Malerarbeiten zu verwenden ist, wurden die Differenzen ausgeräumt. Es gelten daher seit Jänner 2019 bei Verwendung der standardisierten Leistungsbeschreibung LB-HB-021-LG 48 bzgl. Verrechnung der Höhenzuschläge einheitliche Vorgaben der ÖNORM B 2230-1, wonach bereits ab einer Höhe von 3,20 m ein

Höhenzuschlag verrechnet wird. In Abhängigkeit der vertraglichen Grundlagen und der Gültigkeit der angewendeten standardisierten Leistungsbeschreibung, sowie des Abrechnungszeitpunktes erfolgte die nochmalige Überprüfung der von den Unternehmen verrechneten Höhenzuschläge.

Empfehlung Nr. 4:

Sollte in Ausnahmefällen die Ausmaßfeststellung nicht nach dem tatsächlichen Flächenmaß durchgeführt werden können und die Anwendung eines Prozentsatzes in der Abrechnung bzw. Ausmaßfeststellung erforderlich sein, sollte dieser von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer nachvollziehbar belegt werden (s. Punkt 5.3.2).

Stellungnahme der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

Die Ausmaßerstellung erfolgt, wie in der ÖNORM vorgesehen, grundsätzlich auf Basis des tatsächlichen Flächenausmaßes.

Wenn insbesondere bei Sanierungsarbeiten für spezifische Vorleistungen die Abrechnung bzw. Ausmaßaufstellung auf Basis von prozentuellen Flächenausmaßanteilen, welche in Abhängigkeit vom baulichen Erhaltungszustand auf Basis des tatsächlichen Flächenausmaßes durch die örtliche Bauaufsicht festgelegt wurden, erfolgt, wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, die Anwendung der Prozentsätze zu dokumentieren.

Empfehlung Nr. 5:

Bei der Feststellung der Berechnungsgrundlage wären gemäß ÖNORM mengenmäßige Abzüge, wie beispielsweise Fensteröffnungen im Ausmaß von mehr als 5 m² schon vor Hinzurechnung von Faktoren abzuziehen und von den Auftragnehmerinnen

bzw. von den Auftragnehmern eine nachvollziehbare Abrechnung einzufordern (s. Punkt 5.3.2).

Stellungnahme der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen und die ausführenden Firmen werden auf die besonderen Modalitäten der ÖNORM bzgl. mengenmäßige Abzüge, beispielsweise Fensteröffnung im Ausmaß von mehr als 5 m² schon vor Hinzurechnung der Faktoren abzuziehen, hingewiesen.

Empfehlung Nr. 6:

Empfohlen wurde, dass die Einhaltung von vereinbarten Vorgaben an die Rechnungslegung, wie beispielsweise der Verweis auf den zugehörigen Bestellschein sowie zu den Gebäudeteilen, eingefordert und geprüft werden sollte (s. Punkt 9.1.5.1).

Stellungnahme der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

Die ausführenden Unternehmen werden auf die entsprechenden Modalitäten hingewiesen.

Empfehlung Nr. 7:

Empfohlen wurde, nachträglich verursachte Schäden an Bauteilen entsprechend zu dokumentieren und nach Möglichkeit der Verursacherin bzw. dem Verursacher anzulasten (s. Punkt 9.2.5).

Stellungnahme der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement:

Während der Bauzeit festgestellte Bauschäden können entsprechend den Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleis-

tungen (vgl. Punkt 8.4, WD 314) den ausführenden Unternehmen, auch wenn die Urheberinnen bzw. die Urheber nicht feststellbar sind, anteilmäßig angelastet werden.

Alle nachträglich verursachten Schäden, wie beispielsweise bei Übersiedlung, Einzug und Inbetriebnahme entstandene Schäden an der Malerei, werden nach Möglichkeit - unter der Voraussetzung, dass die Verursacherin bzw. der Verursacher bekannt ist - dieser bzw. diesem auch angelastet.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

i.V.

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im Mai 2021